
Eckart Birnstiel

Zurück in die Fremde.

Zur Frage der Remigration der hugenottischen Réfugiés und ihrer Nachkommen nach Frankreich

Über die Auswanderung der Hugenotten aus Frankreich und ihre Niederlassung in den Ländern des europäischen und überseeischen Refuge liegen einige Gesamtdarstellungen¹ sowie eine Unzahl von Einzeluntersuchungen² vor. Über die Rückwanderung der Réfugié-Nachkommen nach Frankreich wurde bisher nur ein einziger Überblicksartikel veröffentlicht³. Dabei handelt es sich bei dieser gegenläufigen Migrationsbewegung, die bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts einsetzte⁴ und erst in unserer Zeit abflaute⁵, um ein historisches Phänomen von langer Dauer, dessen nähere Erforschung zu einer Differenzierung der These von der starken Bindung der Réfugiés und ihrer Nachkommen an die Obrigkeiten der Aufnahmeländer⁶ sowie von der wechselseitigen und unumkehrbaren Entfremdung

-
- 1 Ch. Weiss, *Histoire des réfugiés protestants de France depuis la révocation de l'Édit de Nantes jusqu'à nos jours*, 2 Bde., Paris 1853; M. Yardeni, *Le Refuge protestant*, Paris 1985; R. von Thadden/M. Magdelaine (Hrsg.), *Die Hugenotten, 1685–1985*, München 1985; H. Duchhardt (Hrsg.), *Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis*, Köln/Wien 1985; F. Hartweg/S. Jersch-Wenzel (Hrsg.), *Die Hugenotten und das Refuge: Deutschland und Europa. Beiträge zu einer Tagung*, Berlin 1990; I. Brandenburg/K. Brandenburg, *Hugenotten. Geschichte eines Martyriums*, Leipzig 1990.
 - 2 Die wichtigsten bibliographischen Arbeiten zu diesem Thema sind erwähnt in J. Desel, *Hugenotten in der Literatur. Eine Bibliographie*, Bad Karlshafen 1996, S. 1-8.
 - 3 E. Birnstiel, „Le retour des Huguenots du Refuge en France, de la Révocation à la Révolution“, in: *Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français* [künftig: *Bull SHPF*] 135/1989, S. 763-790.
 - 4 Vgl. ebenda; eine besondere Gruppe unter diesen Remigranten stellten jene französischen Pastoren dar, die nach ihrer in der Schweiz erhaltenen theologischen Ausbildung und Ordination nach Frankreich zurückkehrten, um dort die Versammlungen und Kirchen der Wüste zu betreuen; vgl. C. Lasserre, *Le Séminaire de Lausanne (1726–1812). Instrument de la restauration du protestantisme français*, Lausanne 1997.
 - 5 Der vorerst letzte von mir als Frankreich-Remigrant identifizierte Réfugié-Nachkomme ist der erst unlängst verstorbene Siegfried Villain, genannt Pierre, gebürtig aus Groß-Ziethen in der Uckermark, der bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Frankreich als Réfugié-Nachkomme eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhielt, nach dem Krieg in Frankreich blieb und 1947 die französische Staatsbürgerschaft annahm; vgl. H. Malinowski-Krum, *Protestanten Frankreichs unter deutscher Okkupation, 1940–1944*, Berlin 1993, S. 225-233.
 - 6 Für das preußische Refuge wurde diese These vor allem vertreten von R. von Thadden, *Vom Glaubensflüchtling zum preußischen Patrioten*, in: Thadden/Magdelaine, *Die Hu-*

zwischen den Protestanten Frankreichs und ihren im Refuge lebenden Glaubensgenossen⁷ beitragen könnte.

Das Schweigen der Historiker zum Thema der hugenottischen Remigration ist umso erstaunlicher, als es an prominenten Einzelbeispielen einer derartigen Rückwanderung nicht fehlt. So enthält etwa die Enzyklopädie der Brüder Haag⁸ eine ganze Reihe von diesbezüglichen Einträgen, die unter anderen die Familien Pourtalès⁹, Labouchère¹⁰, Odier¹¹, Constant¹², Pradier¹³, Bitaubé¹⁴ oder auch Théremin¹⁵ betreffen. Weitere Beispiele ei-

genotten (Anm. 1), S. 186-197, sowie von É. François, Vom preußischen Patrioten zum besten Deutschen, in: ebenda, S. 198-212.

- 7 Vgl. hierzu M. Yardeni, *Le Refuge allemand et la France. Histoire d'une aliénation*, in: Hartweg/Jersch-Wenzel, *Die Hugenotten und das Refuge* (Anm. 1), S. 187-203; es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß Myriam Yardeni selbst diese These inzwischen erheblich revidiert hat; vgl. ihren auf der Tagung *Le Refuge huguenot* im Juli 1995 in Castres gehaltenen Vortrag „La France protestante et le Refuge“ [Tagungsband in Vorbereitung].
- 8 E. Haag/E. Haag, *La France protestante ou Vies des protestants français qui se sont fait un nom dans l'histoire depuis les premiers temps de la Réformation jusqu'à la reconnaissance des principes de la liberté des cultes par l'Assemblée nationale*, 10 Bde., Paris 1846-1859.
- 9 Der Regierungsbeamte James-Alexandre Graf Pourtalès-Gorgier wurde 1776 in Neuchâtel geboren und antwortete dort später als Kammerherr der preußischen Krone; er kehrte während der Restauration (1814-1830) nach Frankreich zurück und starb 1855 in Paris; sein Sohn Jacques-Robert, ebenfalls in der Schweiz geboren, erhielt 1847 als Réfugié-Nachkomme die französische Staatsbürgerschaft.
- 10 Der Kaufmann Antoine-Marie Labouchère, geboren 1775 im Haag, verbrachte seine Jugend in Offenbach/Main und ging später als Handelsagent nach Kopenhagen, Oslo, Sankt-Petersburg und London; während des Ersten Empire (1804-1814) nach Frankreich zurückgekehrt, gründete er sein eigenes Handelskontor in Nantes, wo er 1829 starb.
- 11 Der Unternehmer und Politiker Antoine Odier, geboren 1766 in Genf, ließ sich noch vor der Revolution in Paris nieder, wo er eine Textilmanufaktur gründete und zum Präsidenten der Handelskammer ernannt wurde; 1827 wurde er als Abgeordneter des Départements Seine in die Nationalversammlung gewählt und erhielt 1846 das Kreuz der Ehrenlegion; er starb 1853 in Paris.
- 12 Der Publizist Henri-Benjamin Constant de Rebecque, geboren 1767 in Lausanne, erhielt als Réfugié-Nachkomme mütterlicherseits die französische Staatsbürgerschaft und starb 1830 in Paris; sein Vater, Abkömmling einer Réfugié-Familie aus dem Artois, wurde unabhängig von ihm 1791 in Frankreich naturalisiert; vgl. auch R. von Thadden, *Nicht Vaterland, nicht Fremde. Essays zu Geschichte und Gegenwart*, München 1989, S. 30-42; J. Pannier, *La loi du 15 décembre 1790*, in: *Bull SHPF* 40/1891, S. 113-138, 188-200, 329-337.
- 13 Der Bildhauer James Pradier, geboren 1792 in Genf, ließ sich 1809 in Paris nieder; 1824 erhielt er das Kreuz der Ehrenlegion und wurde 1827 in die Académie des Beaux-Arts von Paris gewählt; er starb 1852 in Paris.
- 14 Der Schriftsteller und Übersetzer Paul-Jérémie Bitaubé, geboren 1732 in Königsberg/Preußen, studierte in Berlin und Frankfurt/Oder; 1766 wurde er zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften von Berlin und 1781 zum Inspektor des Französischen Gymnasiums von Berlin ernannt; 1792 aufgrund seiner politischen Ansichten aus der Berliner Akademie ausgeschlossen, wurde er 1795 in das Institut de France gewählt; er

ner individuellen Rückwanderung nach Frankreich finden sich zuhauf in den Konsistorialakten der Kirchen des Refuge¹⁶ sowie in den einschlägigen Archivbeständen in Paris¹⁷.

Obwohl die aktuelle Forschungslage bisher noch keine endgültigen Aussagen zur Chronologie, Quantifizierung und Geographie der hugenottischen Remigration zuläßt,¹⁸ scheint es sich doch bereits abzuzeichnen, daß das von Ludwig XVI. im November 1787 erlassene Toleranzedikt¹⁹ vor allem unter den in der Schweiz und in den deutschen Staaten lebenden Réfugié-Nachkommen eine erste Rückwanderungswelle auslöste. Durch dieses Edikt erhielten die nicht-katholischen Untertanen der französischen Krone zwar weder die Kultfreiheit noch den unbegrenzten Zugang zu allen öffentlichen Ämtern und Funktionen²⁰, aber es wurde ihnen zumindest die Möglichkeit eingeräumt, ihre Geburten, Trauungen und Sterbefälle unabhängig von der katholischen Kirche registrieren zu lassen. Die Einrichtung eines staatlichen Personenstandsregisters kam also der zivilrechtlichen Anerkennung der Protestanten gleich.²¹ Im übrigen forderte dieses Edikt die

starb 1808 in Paris; vgl. auch Ch. Velder, 300 Jahre Französisches Gymnasium Berlin. 300 ans au Collège Français. Berlin 1989, S. 121-126.

- 15 Der Diplomat und Regierungsbeamte Charles-Guillaume Thérémin, geboren 1762 in Groß-Ziethen in der Uckermark, trat nach seinem Studium in Berlin in den preußischen diplomatischen Dienst ein; 1787 wurde er zum Legationssekretär und 1790 zum Geschäftsträger der preußischen Gesandtschaft in Madrid ernannt und 1791 als Botschaftsrat nach London versetzt; 1795 nahm er seinen Abschied, ließ sich in Frankreich naturalisieren und trat in französische Dienste; seine weiteren Verwendungen führten ihn unter anderem 1813 nach Leipzig, wo er als französischer Generalkonsul amtierte; er starb 1841 in Worms; vgl. auch die Artikel von A. Ruiz, Une famille huguenote du Brandebourg au XVIIIe siècle: les Thérémin, in: Revue d'Allemagne 14/1982, S. 217-228; ders., Le retour 'au pays des ancêtres' en 1795 du huguenot Charles-Guillaume Thérémin, diplomate prussien puis citoyen français, in: Cahiers d'études germaniques 13/1987, S. 73-83.
- 16 Einige repräsentative Fälle aus der Frühzeit der Berliner Hugenottenkirche sind zitiert in: Birnstiel, Le retour des Huguenots du Refuge en France (Anm. 3), S. 766-770.
- 17 Vgl. hierzu G. Bernard/É. Escalle/J. Maurin/J.-D. Pariset/H. Zuber, Les familles protestantes en France, XVIe siècle-1792. Guide des recherches biographiques et généalogiques, Paris 1987; J.-F. DUBOST, Les étrangers en France, XVIe siècle-1789. Guide des recherches aux Archives Nationales, Paris 1993.
- 18 Das von mir und einer studentischen Arbeitsgruppe an der Université de Toulouse II – Le Mirail im Rahmen des Centre Interdisciplinaire de Recherches et d'Études des Juifs et des Diasporas [CIREJED/CNRS] durchgeführte Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen.
- 19 *Édit du Roi, Concernant ceux qui ne font pas profession de la Religion Catholique. Donné à Versailles au mois de Novembre 1787.* Der Text dieses Edikts ist im verkleinerten Faksimile wiedergegeben in: A. Encrevé/C. Lauriol (Hrsg.), Actes des Journées d'Études sur l'Édit de 1787. Bull. SHPF 134/1988, S. 179-186.
- 20 Sie waren auch weiterhin von allen Justiz- und Lehrämtern ausgeschlossen; vgl. *Édit du Roi*, § 1.
- 21 Im Edikt selbst werden die Protestanten, offenbar aufgrund einer redaktionellen Nachlässigkeit, nur in der Präambel ein einziges Mal direkt angesprochen; ansonsten ist dort von *ceux qui ne professent point la religion catholique* die Rede; diese Verbalakrobatik

im Ausland lebenden Nachkommen der einstigen Réfugiés indirekt zur Rückkehr nach Frankreich auf, indem es bereits im ersten Artikel feststellte:

„Die katholische, apostolische und römische Religion genießt weiterhin als einzige in unserem Königreich das Recht auf öffentlichen Kultus. Wir erlauben nichtsdestoweniger denjenigen unserer Untertanen, die sich zu einem anderen Glauben bekennen, sei es daß sie gegenwärtig in unserem Lande leben, *sei es daß sie sich in der Folgezeit bei uns niederlassen werden*, sich aller Güter und Rechte zu erfreuen, auf die sie einen persönlichen oder einen erblichen Anspruch besitzen, und hier ihrem Handel, ihren Künsten, ihrem Beruf und ihren sonstigen Betätigungen nachzugehen, ohne daß sie befürchten müssen, aufgrund ihres Glaubens behindert oder bedrängt zu werden.“²²

Dieses recht magere Zugeständnis rief unter den französischen Protestanten begreiflicherweise keinerlei Begeisterung hervor. Jean-Paul Rabaut, genannt Rabaut Saint-Étienne,²³ der an den Vorbereitungen des Edikts mitgewirkt hatte, in seiner Forderung nach Einführung der allgemeinen Kultfreiheit jedoch niedergestimmt worden war, faßte die Enttäuschung seiner Glaubensgenossen in dem zutreffenden Satz zusammen, diese hätten nicht mehr erhalten, als was man ihnen vernünftigerweise nicht länger habe abschlagen können.²⁴

Doch was den Protestanten noch immer nicht weit genug ging, ging der katholischen Kirchenführung bereits entschieden zu weit. Obwohl das Kultmonopol der gallikanischen Kirche und somit ihr Status als Staatskirche nicht angetastet worden war, sahen ihre Oberen in der Einführung ziviler Personenstandsregister eine Unterhöhnung der Amtsautorität der Gemeindepfarrer²⁵. Auch das Pariser Parlement, der oberste Gerichtshof Frankreichs und Konsultant der königlichen Legislative, leistete hinhaltenden Widerstand gegen das Edikt. Seiner Meinung nach war es dazu geeignet, im Rechtsalltag erhebliche Probleme aufzuwerfen, da das 1724 erneut bekräftigte Versammlungs- und Kultverbot der Protestanten ungeachtet

erklärt sich aus dem Umstand, daß es in der Sehweise der Regierung seit dem Widerruf des Edikts von Nantes im Oktober 1685 in Frankreich offiziell keine Protestanten mehr gab.

22 *Édit du Roi* (Anm. 19), § 1 [Übersetzung und Hervorhebung von mir].

23 Er war 1765 als Pastor der Kirche der Wüste ordiniert worden und galt in der Folgezeit als der offiziöse Repräsentant der französischen Protestanten; er nahm an der im Mai 1789 einberufenen Generalständeversammlung teil und wurde später in die Konstituante, die Legislative und den Konvent berufen, dessen Präsidentschaft er zeitweilig innehatte; im Dezember 1793 starb er unter der Guillotine; vgl. A. Dupont, Rabaut Saint-Étienne (1743–1793). *Un protestant défenseur de la liberté religieuse*, Straßburg 1946.

24 Vgl. A. Lods, *La législation des cultes protestants, 1787–1887*, Paris 1887, S. XII.

25 Vgl. C. Bergeal, *Protestantisme et tolérance en France au XVIIIe siècle, de la Révocation à la Révolution, 1685–1789*, Carrières-sous-Poissy 1988, S. 216–221.

ihrer nunmehr erfolgten zivilrechtlichen Rehabilitierung noch immer weiterbestand.²⁶ Nach Lage der Dinge stellte das Edikt, das folglich erst im Januar 1788 in Kraft treten konnte, also niemanden völlig zufrieden.

Ein weiterer Effekt des Edikts, den die einen begrüßten und die anderen befürchteten, wurde in der zu erwartenden Einwanderung ausländischer Protestanten nach Frankreich gesehen. Als die Académie Française Ende des Jahres 1787 einen Poesiewettbewerb zum Lobe des Toleranzedikts ausschrieb, wurde dieser Gesichtspunkt in kaum einer der eingereichten Elogen vergessen. So enthält etwa der *Poème sur l'Édit en faveur des non-catholiques* von Louis de Fontanes, dem der Hauptpreis der Akademie zugesprochen wurde, folgende an die Nachkommen der einstigen Glaubensflüchtlinge gerichteten Verse:

Accourez dans ces lieux
Où nos pères jadis ont aimé vos aïeux,
Disciples de Calvin, familles fugitives,
Qu'une loi tyrannique éloigna de nos rives,
Sous la garde des lois, et sous l'ombre des lys,
Vos filles, sans effroi, s'uniront à nos fils.
Vous naîtrez citoyens, et vos cendres vengées
Par le trône et l'autel, dormiront protégées.
Espérez plus encore: à vos yeux satisfaits,
Le temps, n'en doutez point, promet d'autres bienfaits.²⁷

Von dem letztgenannten Umstand, nämlich daß das Toleranzedikt von Ludwig XVI. nur das Vorspiel zu sehr viel weiterreichenderen Zugeständnissen an die französischen Protestanten und ihre im Exil lebenden Glaubensgenossen sei, war auch der Trostpreisträger des Poesiewettbewerbes überzeugt:

Ah! quitte pour jamais ta froide Germanie,
Et ces champs étonnés de voir sous leurs glaçons
Germer des fleurs, des fruits & de riches moissons:
Viens, ces lieux désolés aux jours de ta naissance,
Retentissent des cris de la reconnaissance;
L'humanité triomphe, & brisant nos liens,
Nous rend à tous les droits d'hommes, de citoyens!²⁸

26 Vgl. J. Dedicu, *Histoire politique des protestants français, 1715–1794*, 2 Bde., Paris 1925, Bd. 2, S. 261–302;

27 Zitiert nach Ch. Dardier, *Le Centenaire de l'Édit de Tolérance de 1787*, in: *Bull SHPF* 36/1887, S. 526; vgl. auch H. Taquet, *Les protestants et l'Assemblée Constituante de 1789*, Cahors 1901, S. 15.

28 Abbé Noël, *Épître d'un vieillard protestant, à un François réfugié en Allemagne, au sujet de l'Édit en faveur des non-catholiques, donné à Versailles au mois de novembre 1788* [recte: 1787], o. O., S. 3; vgl. J. Poujol, *Aux sources de l'Édit de 1787: une étude bibliographique*, in: *Bull SHPF* 133/1987, S. 343–384, Nr. 1789/i.

Doch es mangelte auch nicht an Skeptikern. Bereits am Vorabend des Inkrafttretens des Toleranzediktes hatte sich ein „guter Katholik“ mit folgenden Bedenken zu Worte gemeldet:

„Sehen wir uns nun einmal diese weit verbreitete aber dennoch nicht minder unsinnige Idee näher an, derzufolge abertausende Protestanten nach Frankreich strömen würden, sobald man ihnen dort einen eigenen Zivilstand gewährt. Die protestantischen Flüchtlinge, die es einst in die Fremde zog, sind schon lange von der bewegten Schicksalsbühne der Welt abgetreten und haben dort einer Nachkommenschaft Platz gemacht, die gegen uns Groll im Herzen trägt. Wie steht es denn nun wirklich um diese ausländischen Protestanten? Wohlan, sie unterscheiden sich in nichts mehr von Engländern, Holländern oder Schweizern, und sie legen auf eine derartige Unterscheidung auch gar keinen Wert mehr. Zwar nennen sie sich selbst „Holländer etc. französischer Abkunft“, haben aber in der Tiefe ihres Herzens die Gebräuche, Ansichten und Verhaltensweisen des Landes angenommen, in dem sie leben, und stehen Frankreich daher völlig fremd gegenüber. Ich habe verschiedene dieser Familien angetroffen, die es in der Industrie und im Handel zu Macht und Reichtum gebracht haben, und die man nicht schlimmer verhöhnen könnte als wenn man sie fragte, ob sie nicht vielleicht Lust hätten, nach Frankreich zurück zu kehren.“²⁹

Ohne hier die Frage endgültig beantworten zu können, wie viele Réfugié-Nachkommen aus welchen Ländern durch das Toleranzedikt tatsächlich zur Remigration in das Land ihrer Väter bewegt worden sind, bleibt dennoch festzuhalten, daß dieses Edikt eine europaweite Rückkehrdiskussion auslöste, die zu Beginn der Französischen Revolution noch weitere Nahrung erhielt. Der Artikel 10 der am 26. August 1789 von der Nationalversammlung verkündeten *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* setzte nämlich einen Schlußpunkt unter alle Verfolgungen aus Glaubens- und Gewissensgründen:

29 *Lettre d'un bon catholique, en Réponse aux Réflexions impartiales d'un Philantrope, sur la situation présente des Protestans, & sur les moyens de la changer. Ou Danger qu'il y auroit d'adopter les susdits moyens*, Rom o. J., S. 19-20 [Übersetzung von mir]; vgl. Poujol, *Aux sources* (Anm. 28), Nr. 1787/m; dem Autor dieser Schrift wurde freilich von einem anderen Katholiken sofort widersprochen; vgl. *Théologie Systématique ou recueil des questions controversées entre les Théologiens Catholiques romains*, o. O. u. J.: „Eine Unzahl von Protestanten französischer Herkunft, die der weise Widerruf des weisen Edikts von Nantes einst außer Landes getrieben hat, sind ihres holländischen Zwangsaufenthaltes überdrüssig und strömen aus den batavischen Morasten zu uns zurück; sie fliehen dieses von der Natur vererbte und von seinen Sektierern verpestete Land und kommen wieder nach Frankreich, um im Schoße ihrer alten Heimat von den süßen Früchten zu kosten, die ihnen eine gemäßigtere Regierung anbietet“; (Übersetzung von mir nach dem Zitat in Poujol, *Aux sources* [Anm. 28], Nr. 1789/j).

„Niemand darf wegen seiner Überzeugungen oder seines religiösen Glaubens behindert werden, solange deren Bekundung nicht der öffentlichen und durch das Gesetz eingerichteten Ordnung zuwider läuft.“³⁰

Durch diese Rechtsgarantie wurden die französischen Protestanten – aber auch die in Frankreich lebenden Juden und christlichen Sektierer – endlich aus ihrer politischen und sozialen Ächtung befreit und als gleichberechtigte *citoyens* in den Staatsverband eingegliedert. Zur selben Zeit erreichte auch die hugenottische Remigration einen erneuten Höhepunkt. Die Rückkehrer stellten die Nationalversammlung jedoch vor ein erhebliches Problem, da nicht wenige unter ihnen die Herausgabe ihres unter den Regierungen von Ludwig XIV. und Ludwig XV. enteigneten Familienbesitzes einforderten³¹. Um derartigen Restitutionsbegehren verwaltungstechnisch nachkommen zu können, erließ die Nationalversammlung am 10. Juli 1790 ein *Décret concernant les biens des religieux fugitifs*, in dem es hieß:

„Die Güter der Nicht-Katholiken, die noch immer von der Treuhandstelle für protestantische Flüchtlingsgüter verwaltet werden, sind den Erben, Nachkommen oder Rechtsnachfolgern besagter Flüchtlinge auszuhändigen.“³²

Diese Treuhandstelle, die *Régie des biens des religieux fugitifs*, war im Jahre 1700 von Ludwig XIV. eingerichtet worden, um den beschlagnahmten Besitz der Glaubensflüchtlinge zu verwalten. Später übernahm diese Behörde auch die eingezogenen Güter von jenen Protestanten, die gegen das Kult- und Versammlungsverbot verstoßen hatten und entweder auf den Galeeren oder in Spezialgefängnissen wie der *Tour de Constance* in Aigues-Mortes ihre Strafe verbüßten, um anschließend des Landes verwiesen zu werden. Die Treuhand hatte den rechtlichen Auftrag, den ihr anvertrauten Hugenottenbesitz niemals zu veräußern, konnte jedoch über alle anfallenden Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen frei verfügen.³³ Die unter ihrer Verwaltung stehenden mobilen und immobilien Güter, darunter Hausrat und Arbeitsmittel, Schmuck und Edelmetall, Häuser und Grundstücke, waren also zur Revolutionszeit noch immer konkret

30 Übersetzung von mir nach der Textedition in Bergeal, *Protestantisme et tolérance* (Anm. 25), S. 250; zur Übernahme dieses Artikels in die französische Staatsverfassung von 1791 bis 1848 vgl. Lods, *La législation* (Anm. 24), S. 15-16.

31 Zum Problem der hugenottischen Güterrestitution vgl. insbesondere E. Jahan, *La confiscation des biens des religieux fugitifs, de la révocation de l'Édit de Nantes à la Révolution*, Paris 1959; M. Schaeffer, *La Révocation de l'Édit de Nantes et les biens des religieux fugitifs en Languedoc*, Montpellier 1985.

32 Übersetzung von mir nach der Textedition in Lods, *La législation* (Anm. 24), S. 18.

33 Diese Einkünfte wurden zur Deckung der Verwaltungskosten der Treuhand herangezogen; etwaige Überschüsse wurden den Missionskassen der katholischen Kirche überwiesen.

vorhanden³⁴ und sollten nun aufgrund des Dekrets vom Juli 1790 ihren rechtmäßigen Besitzern oder Erben auf begründeten Antrag zurückerstattet werden.

Diese unverhoffte Möglichkeit, wieder in den Besitz ihrer längst verloren geglaubten und in der Erinnerung zweifellos wertsteigernd verklärten Familiengüter zu gelangen, löste unter den Réfugié-Nachkommen begreiflicherweise stürmische Begeisterung aus. Am 9. Dezember 1790 bekannte Bertrand Barère de Vieuzac, Abgeordneter der Nationalversammlung, in einer Ausschußsitzung der Domänenkammer:

„Ich schäme mich nicht, meine Herren, Eure Herzen mit der selben Rührung erfüllen zu wollen, in der das meinige bebt, seitdem ich gesehen habe, wie inniglich sich die Nachkommen der Glaubensflüchtlinge noch immer mit Frankreich verbunden fühlen. Seitdem man in ganz Europa von Eurem Dekret vom 10. Juli spricht, haben die Mitglieder Eures Ausschusses, wie auch viele der Mitglieder der Nationalversammlung, tausende bewegender Dankesbezeugungen von diesen Franzosen erhalten, die dem Gesetzgeber zutiefst dafür verbunden sind, daß er endlich ihre Hände, die sie niemals müde wurden nach uns auszustrecken, ergreift und sie in ihrer alten Heimat willkommen heißt. Ich nenne diese unglücklichen Ausländer bei ihrem wahren Namen: es sind Franzosen! Ja, meine Herren, sie haben niemals aufgehört, Franzosen zu sein! Im Auge des Gesetzes sind diese in aller Herren Länder verstreuten Flüchtlinge noch immer Angehörige unseres Landes, das sie einst verließen. So mögen diese bedrückten Wesen, die auf fremder Erde an den Stätten der Zuflucht ihrer Väter ihr Los beseufzen, endlich wieder heimkehren in die Mitte ihrer Landsleute. Die Heimat hat ihren sorgenvollen Blick niemals von ihnen abgewandt und ihre Rechte stets geachtet. Rufen wir ihnen also zu: zerfetzt ist dieses abartige und blutrünstige Gesetz, das einst der Fanatismus und die Ruhmsucht den Tyrannen eingab! Sorgen wir dafür, daß ganz Europa von den Gesetzgebern Frankreichs lernt, daß es nicht reicht, allein die Freiheit der religiösen Anschauungen zu garantieren, sondern daß diejenigen, die sich zu ihnen bekennen, den vollen Anspruch auch auf ihre zivilen Freiheiten besitzen!“³⁵

Einige Tage später, am 15. Dezember 1790, beschloß die Nationalversammlung die *Loi relative à la restitution des biens des religieux fugitifs*, deren erster Artikel lautete:

„Die Glaubensflüchtlinge und andere, deren Besitz aufgrund der Ausübung ihrer Religion beschlagnahmt worden ist, sowie ihre jeweiligen

34 Lediglich vergängliche Güter wie Vieh, Saat- und Erntegut, Frucht- und Nutzbäume sowie Vorräte aller Art waren nach ihrer Beschlagnahme verkauft worden; in diesen Fällen hatte die Treuhand jedoch Einzelinventare angelegt, in denen den jeweils erzielte Erlös angegeben war.

35 Übersetzung von mir nach dem Zitat in Pannier, *La loi* (Anm. 12), S. 136-137.

Erben, werden aufgefordert, ihren Besitz bei der Treuhandstelle für Flüchtlingsgüter einzufordern.³⁶

Dieser Hauptartikel des Restitutionsgesetzes ging sofort durch die europäische Presse. In Berlin zum Beispiel muß er schon kurz nach seiner Veröffentlichung bekannt geworden sein, denn bereits am 25. Januar 1791 bat der dortige französische Gesandte³⁷ den Pariser Außenminister³⁸ um nähere Instruktionen bezüglich der Bearbeitung der zu erwartenden Entschädigungsanträge:

„Mein Herr! Bitte setzt mich darüber in Kenntnis, wie ich die Anfragen behandeln soll, die auf mich mit Sicherheit seitens der vielen in diesem Lande ansässigen Bürger französischer Abstammung zukommen werden. Von dem Gesetz zugunsten der Nachkommen der aus Glaubensgründen ins Ausland geflohenen Franzosen habe ich, wie die Betroffenen selbst, in allgemeinen Worten aus der Zeitung erfahren. Sollte man alle diese Menschen zur Rückkehr nach Frankreich bewegen wollen, wird es zweifellos nötig sein, ihnen die Anwendungsbestimmungen dieses Gesetzes genau zu erklären und ihnen vor allem mitzuteilen, auf welchem Wege sie Auskunft über den materiellen Wert ihrer Erbsprüche erhalten können; denn sonst könnte es geschehen, daß sie mit ihren Anträgen das, was sie hier sicher haben, für das aufs Spiel setzen, was sie bei uns vielleicht irgendwann einmal bekommen könnten.

Gegenwärtig bin ich mit dem Fall der Witwe Gautier befaßt, und die Auskünfte, die ich ihr zu geben habe, werden zweifellos das Verhalten der anderen Bürger französischer Abstammung entscheidend beeinflussen. Zwar leben sehr viele unter ihnen noch immer in der sehnsüchtigen Erinnerung an die alte Heimat, aber es werden, vor allem zu Beginn, vermutlich nur wenige sein, die lediglich aufgrund der Verheißungen eines neuen Gesetzes ihr hier erworbenes Vermögen, das ihnen mehr oder weniger ihr Auskommen sichert, für die simple Hoffnung aufgeben werden, zu einem größeren Vermögen kommen zu können.³⁹

Der französische Gesandte fügte seinem Schreiben ein Memorandum bei, das den bereits erwähnten Fall der Witwe Gautier näher erläutert:

36 Übersetzung von mir nach der Textedition in Lods, *La législation* (Anm. 24), S. 21-22.

37 Éléonore François Elie de Moustier; er hatte seinen Dienst in Berlin am 4. Dezember 1790 angetreten.

38 Armand Marc Montmorin de Saint-Hérem, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten von Juli 1789 bis Oktober 1791.

39 Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Paris, *Correspondance Politique, Prusse*, ms. 212 – *Janvier 1791–Décembre 1791*, f 24 r/v: De Moustier an Montmorin, Berlin, 25. Januar 1791 [Übersetzung von mir].

„Eine in Berlin ansässige Witwe französischer Abstammung hat Kenntnis von dem Dekret der Nationalversammlung Frankreichs erhalten, demzufolge die Nachkommen der französischen Glaubensflüchtlinge wieder in den Besitz der ihren Vorfahren enteigneten Güter gebracht werden sollen. Sie hat den Herrn de Moustier, den königlichen Gesandten in Berlin, um Auskunft darüber gebeten, ob sie darauf hoffen könne, einen Besitz zurückzubekommen, der ihrer Familie zur Zeit der Verfolgungen französischer Religionsabweichler abgenommen worden ist.

Herr de Moustier sieht sich außerstande, dieser Witwe oder irgendeiner anderen in gleicher Lage befindlichen Person befriedigende Auskunft zu erteilen. Da er jedoch von dem brennenden Wunsche beseelt ist, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um seinem Lande derart nützliche Bürger zuzuführen, wie es diese von einem arbeitsamen Geschlecht abstammenden Menschen sind, und da er sich außerdem dem Geiste der Humanität und der Gerechtigkeit verpflichtet fühlt, der aus dem Dekret zugunsten der ihres Vermögens heraubten Nachkommen der französischen Religionsabweichler spricht, bittet er um Aufklärung darüber, wie er sich den Antragstellern gegenüber verhalten soll, die sich in großer Zahl an ihn wenden werden, da in dem Lande, in dem er residiert, sehr viele dieser Flüchtlingsnachkommen leben.

Im besagten Fall der Witwe Gautier handelt es sich darum, nähere Erkundigungen bei Leuten einzuziehen, die sich gut genug in der Champagne auskennen, um dazu beitragen zu können, etwas Licht in den Wust der vagen Erinnerungen der Antragstellerin zu bringen. Nach den Überlieferungen ihrer Familie handelt es sich bei dem von ihr ersehnten Besitz um eine Grundherrschaft namens Vitry-en-Champagne, deren Schloß völlig von einem Wassergraben umgeben gewesen sein soll, über den eine Zugbrücke geführt habe. Der Besitzer dieser Grundherrschaft soll ein gewisser Moysse Burjat gewesen sein, der Vater von Jeanne Burjat, die wiederum die Großmutter der antragstellenden Sara Louise Soulié, verwitwete Gautier, war. Bevor letztere ein förmliches Ersuchen um Rückgabe des Besitzes ihrer Vorfahren einreichen will, möchte sie zunächst einmal wissen, ob es tatsächlich in der Champagne eine Grundherrschaft namens Viry gibt, und, sollte dies der Fall sein, ob vorberechtigte Erben von Moysse Burjat, deren Besitzer zur Zeit des Widerrufs des Edikts von Nantes, ihrerseits darauf Ansprüche erheben.

Um nicht die Wirkung des Dekrets zu gefährden, das darauf abzielt, viele arbeitsame Familien nach Frankreich zurückzuholen, ist es sehr wichtig, durch handfeste Beispiele zu zeigen, daß die Hoffnungen, die das Dekret erweckt, durchaus zu verwirklichen sind. Die ersten Anstrengungen der Flüchtlingsnachkommen in dieser Hinsicht sollten

daher so weit wie irgend möglich zum Erfolg führen. Hierin liegt ein weiterer Grund, die Anfrage der Witwe Gautier wohlwollend zu prüfen.“⁴⁰

Im März 1791 erhielt der französische Gesandte in Berlin endlich die erwünschten Anwendungsbestimmungen zum Restitutionsgesetz vom 15. Dezember des Vorjahres.⁴¹ Demzufolge hatten alle Interessenten rechtlichen Anspruch auf kostenlose Zusendung eines Auszuges aus den Registern der Treuhand, aus dem sämtliche Rechts-, Nutzungs- und Erbtitel sowie alle sonstigen Ursprungs- und Verbleibdokumente bezüglich des eingeforderten Besitzes hervorgingen; die Antragsteller hatten sodann ihre persönliche Abstammung vom letzten von der Treuhand erfaßten Besitzer unter Vorlage beglaubigter Kirchenbuchauszüge zu belegen; war dieser genealogische Nachweis nicht mehr lückenlos zu erbringen, konnten auch andere amtliche Dokumente eingereicht werden.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1790 betraf jedoch nicht nur die Frage der hugenottischen Güterrestitution. Als quasi immaterielle Entschädigung für die Zeit ihres fern vom Mutterland verbrachten Exils erhielten die Réfugié-Nachkommen zusätzlich die Möglichkeit, die französische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Artikel 22 des Gesetzes stellt hierzu unmißverständlich klar:

„Alle im Ausland geborenen Personen, die, in welchem Verwandtschaftsgrad auch immer, von einem wegen seiner religiösen Überzeugungen aus Frankreich ausgewanderten Franzosen oder sinngemäß einer Französin abstammen, werden zu französischen Staatsbürgern erklärt und genießen alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte, sobald sie nach Frankreich zurückkehren, dort ihren ständigen Wohnsitz nehmen und den Bürgereid leisten.“⁴²

Zwischen dem die Güterrestitution betreffenden Artikel 1 des Gesetzes und dem die Naturalisation der Réfugié-Nachkommen regelnden Artikel 22 bestand keine Bindeklausel. Es konnten also auch solche Réfugié-Nachkommen ihren enteigneten Familienbesitz zurückfordern, die nicht die Absicht hatten, sich dauerhaft in Frankreich niederzulassen. Daß diese beiden Artikeln voneinander unabhängig waren, wird im übrigen auch darin deutlich, daß der Restitutionsartikel als zeitlich befristete Maßnahme lediglich bis Ende September 1795 in Kraft blieb,⁴³ während der Naturali-

40 Ebenda, f 25 r/v-26 r [Übersetzung von mir].

41 Vgl. ebenda, f 72 r/v: Justizministerium an Außenministerium, Paris, 1. März 1791; f 93 r: Montmorin an de Moustier, Paris, 17. März 1791.

42 Übersetzung von mir nach der Textedition in LODS, *La législation* (Anm. 24), S. 25f.

43 Ursprünglich war er für eine Geltungsdauer von drei Jahren konzipiert worden, wurde aber aufgrund der starken Inanspruchnahme am 21. September 1792 vorsorglich noch einmal um drei Jahre verlängert; vgl. *Décret relatif au mode de restitution des biens des religieux fugitifs*, in: Lods, *La législation* (Anm. 24), S. 29; der zum Stichtag des Auslaufens der Güterrestitutionsen noch immer nicht zurückgeforderte und damit als

sationsartikel, der schon in die erste französische Staatsverfassung vom 14. September 1791 Eingang gefunden hatte, als grundgesetzliche Bestimmung in alle folgenden Verfassungen aufgenommen wurde; erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er im Zuge der Verfassungsrevision der IV. Republik beseitigt⁴⁴. Über einen Zeitraum von mehr als einhundertfünfzig Jahren konnte also jeder, der auch nur einen einzigen in Frankreich geborenen protestantischen Glaubensflüchtling in mütterlicher oder väterlicher Linie unter seinen Vorfahren hatte, unter Vorlage entsprechender Kirchenbuchauszüge oder anderer amtlicher Zeugnisse in Frankreich die Anerkennung als französischer Staatsbürger verlangen⁴⁵, und zwar ungeachtet seines jeweiligen Verwandtschaftsgrades, seiner eigenen religiösen Überzeugungen oder seiner ethnischen oder geographischen Herkunft.⁴⁶

Durch die vom französischen Gesetzgeber am Vorabend sowie in den Anfangsjahren der Revolution verfügte Rehabilitation der im Mutterland lebenden Protestanten sowie ihrer exilierten Glaubensgenossen wurde dem hugenottischen Refuge in drei zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Schritten die historische Daseinsberechtigung entzogen. Während das von Ludwig

herrenlos geltende Hugenottenbesitz wurde den Nationalgütern zugeschlagen und zum Wohle der Öffentlichen Hand verkauft; unabhängig davon konnten testamentarisch in Frankreich ausgesetzte persönliche Erbschaften selbstverständlich in einem ordentlichen Vollstrackungsverfahren an im Ausland lebende Begünstigte, unter denen sich nicht selten ebenfalls Réfugié-Nachkommen befanden, übergeben werden; für derartige Verfahren in Preußen vgl. Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Berlin, Rep. XI – Frankreich 79-93, 91 – Varia, Privata, 1598–1818; in diesem 847 Aktenstücke umfassenden Konvolut sind zahlreiche Erbschaftssachen, Nachlaßforderungen, Auskunfts- und Ermittlungsgesuche und Freistellungen sowie die zu den durchgeführten Vermögenstransfers erforderlichen Zertifikate abgelegt; vgl. u.a. ebenda, Fasz. 30: *Acta betreffend die Erbschaftsforderung des Kaufmanns Blanck in Bordeaux, 1787–1801*; Fasz. 33: *Betreffend den von der verhehelichten von Krause, geborenen von Günther, wegen ihres Vermögens in Frankreich geforderten Eid, 1792–1802*; Fasz. 34: *Erbschaft und Authentisermittlung Dubignon, 1793–1800*; Fasz. 63: *Betreffend die Forderung des Musketiers Mazel in Frankreich, 1796–1797*; Fasz. 131: *Gesuch des Jaques Martin wegen seines zu Blois bei dem Croisette stehenden mütterlichen Erbteils, 1801–1804*; Fasz. 146: *Erbschaftssache der Langen, geborener Wiedemann, in Bordeaux, 1801–1804*; Fasz. 399: *Acta betreffend die Ansprüche der von Kleist, geborener Gualtieri, an die Verlassenschaft des zu Paris verstorbenen Bastide, 1811–1812* [vgl. zu diesem Fall auch Fasz. 425 u. 623].

44 Seine Aufhebung wurde mit dem ratifizierenden Verfassungsreferendum vom 13. Oktober 1946 rechtskräftig; vgl. auch E. Mengin, „Die Hugenotten und ihre Nachkommen in der französischen Gesetzgebung“, in: *Der Deutsche Hugenott* 25/1961, S. 98-103; R. Eilers, *Wir und das französische Staatsbürgerrecht*, in: ebenda, 35/1971, S. 88-92.

45 Ein Großteil dieser Anträge ist, zumeist noch zusammen mit den persönlichen Anschreiben, den eingereichten Originalurkunden und den von den französischen Behörden erteilten Bescheiden, in den Archives Nationales, Paris, erhalten; vgl. die dortige Serie BB/11 – *Demandes des Lettres de Nationalité*.

46 Daraus ergibt sich selbstverständlich, daß die allzu oft geäußerte Behauptung, in Frankreich sei während der Revolution das Bodenrecht (*ius soli*) als alleiniges Prinzip für die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft eingeführt worden, unzutreffend ist; der genannte Naturalisationsartikel entspricht eindeutig dem Blurecht (*ius sanguinis*).

XVI. im November 1787 erlassene Toleranzedikt die politische Ächtung der nicht-katholischen Untertanen der französischen Krone weitgehend beseitigte und ihnen darüber hinaus die Gewissensfreiheit garantierte, erhielten diese durch die am 26. August 1789 erfolgte Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zusätzlich das Recht auf freien und öffentlichen Kultus sowie die allen Franzosen im Sinne der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zustehenden staatsbürgerlichen Rechte; das von der Nationalversammlung am 15. Dezember 1790 verabschiedete Restitutions- und Naturalisationsedikt setzte schließlich die im Ausland lebenden Réfugié-Nachkommen wieder in alle zivilen Rechte ein, die ihren Vorfahren seit dem im Oktober 1685 verhängten Widerruf des Edikts von Nantes entzogen worden waren. Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen wurden also alle politischen, religiösen und rechtlichen Hindernisse beseitigt, die den exilierten Hugenotten bisher in die Rückkehr in die alte Heimat wenn auch nicht gänzlich verwehrt⁴⁷, so doch erheblich erschwert hatten. Fortan konnte sich jeder Réfugié-Nachkomme aus freien Stücken wieder in Frankreich niederlassen, ohne dort aufgrund seines Glaubens oder seiner Herkunft die geringsten Nachteile befürchten zu müssen.

Insofern führte die französische Gesetzgebung nicht nur zu individuellen Rückwanderungen nach Frankreich, sondern löste auch eine tiefgreifende Bewußtseiskrise unter den im Refugé lebenden Hugenotten aus; denn seit dem Ende des Jahres 1790 mußten sich diese fragen und fragen lassen, wie es denn nun wirklich um ihre vielbeschworene Flüchtlingsidentität bestellt sei. Verstanden sie sich noch immer als Franzosen, die lediglich durch widrige Umstände vorübergehend ins Exil verschlagen worden waren? Dann war für sie jetzt der Zeitpunkt gekommen, dem Refugé den Rücken zu kehren und wieder nach Frankreich zu gehen. Blieben sie aber im Refugé und kehrten sie somit Frankreich den Rücken, so entlarvten sie ihren französischen Habitus als folkloristisches Dekor, das von keinerlei Hinwendung an die alte Heimat mehr begleitet wurde. Während die erste Gruppe also aus dem Refugé verschwand und in der Folgezeit in der französischen Gesellschaft aufging, so streifte die zweite ihre französische Identität ab und ging endgültig in der Gesellschaft der Lärder des ehemaligen Refugé auf⁴⁸.

47 Tatsächlich kam die hugenottische Remigration zwischen dem Widerruf des Edikts von Nantes und der Revolution niemals völlig zum Erliegen; vgl. hierzu Birnstiel, *Le retour* (Anm. 3), S. 766-778.

48 Ein geringer Teil dieser Gruppe blieb freilich dem französisch-reformierten Glauben treu und besuchte weiterhin den Gottesdienst in einen der zur Zeit des Refugé gegründeten Hugenottenkirchen, die mancherorts bis heute bestehen; vgl. *Les Églises protestantes francophones en Europe*, Paris 1995. – Die Rückbesinnung auf das historische Erbe des hugenottischen Refugé setzte erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein; 1852 entstand in Paris die *Société de l'Histoire du Protestantisme Français* und 1853 erschien die *Histoire des réfugiés protestants* von Charles Weiss (vgl. Anm. 1); in der Folgezeit wurden auch in den ehemaligen Ländern des Refugé historische Gesellschaften gegründet, so etwa 1890 in Friedrichsdorf/Taunus der *Deutsche Hugenotten Verein*.

Dieser polarisierende Effekt der französischen Rehabilitationsgesetzgebung machte sich besonders unter den in Preußen lebenden Réfugié-Nachkommen bemerkbar; denn hier hatten sich die durch das Potsdamer Edikt⁴⁹ vorgezeichneten Verwaltungsstrukturen der Französischen Kirche und Kolonie noch bis in die Regierungszeit Friedrichs II. weitgehend erhalten. Obwohl die Réfugiés schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu natürlichen Untertanen der Hohenzollern erklärt worden waren,⁵⁰ verfügten sie und ihre Nachkommen über ihre eigenen kirchlichen und schulischen Einrichtungen, ihr eigenes Gerichtswesen und ihr eigenes Bürgerrecht sowie über ihre eigenen, exklusiven Niederlassungsprivilegien,⁵¹ die ihr hugenottisches Gemeinwesen wie einen eigenen Staat im preußischen Staat erscheinen ließen.

Die anhaltende Konservierung ihrer Sonderprivilegien führte dazu, daß die Réfugiés eine endogene Gruppenidentität entwickelten, die in ihrem gemeinsamen französisch-reformierten Glauben, ihrer gemeinsamen französischen Kult- und Umgangssprache und ihrem gemeinsamen Flüchtlingsschicksal wurzelte. Dieses ebenso starke wie exklusive Gruppenbewußtsein übertrug sich weitgehend problemlos auch auf die ersten beiden Generationen der in Preußen geborenen Réfugié-Nachkommen. 1772 wurde es freilich durch das von Friedrich II. eingeführte Wahlbürgerrecht erschüttert, da fortan jeder nach Preußen einwandernde Ausländer oder Bewohner eines der im Zuge der friderizianischen Kriege in das preußische Staatsgebilde eingegliederten Territorien innerhalb einer gewissen Frist selbst entscheiden konnte, ob er sich der Gerichtsbarkeit der preußischen Magistrate oder aber der Justiz der Französischen Kolonie unterstellen wollte. Damit war die innerhalb des hugenottischen Gemeinwesens tradierte Einheit von Kirche und Kolonie aufgehoben: Während sich die Französische Kolonie mehr und mehr zu einer Fremdenkolonie, zu einem Sammelbecken von Ausländern und Neubürgern jedweder Herkunft entwickelte⁵², zogen sich die traditionsbewußten Réfugiés in den Schoß ihrer

49 Erlassen vom brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm am 29. Oktober 1685; vgl. den zweisprachigen Textabdruck in E. Mengin, *Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preußen. Eine Denkschrift*, Berlin 1929, S. 186-196.

50 Das diesbezügliche Naturalisationsedikt wurde vom preußischen König Friedrich I. am 13. Mai 1709 erlassen; vgl. den zweisprachigen Textabdruck in: ebenda, S. 214-219.

51 Vgl. E. Birnstiel/A. Reinke, *Hugenotten in Berlin*, in: S. Jersch-Wenzel/B. John (Hrsg.), *Von Zuwanderern zu Einheimischen. Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin*, Berlin 1990, S. 13-152; F. David, *Les colonies des réfugiés protestants français en Brandebourg-Prusse (1685-1809): institutions, géographie et évolution de leur peuplement*, in: *Bull SHPF* 140/1994, S. 111-142.

52 Vgl. *Geheimes Preußisches Staatsarchiv*, Berlin, Rep. 122 – *Französisches Ministerial-Archiv*, 6a – *Colonie-Sachen, Generalia, 1684-1804*, Nr. 10: *Wahlbürgerrecht, freie Wahl des Gerichtes, 1772, 1773, 1775, 1797*; ebenda, Nr. 11: *Aufnahme von Fremden zu Colonie-Bürgern, 1779*; das Wahlbürgerrecht wurde ab 1792 auch den französischen Revolutionsemigranten erteilt; vgl. ebenda, 7.B.II – *Französische Colonie in Berlin, Einwohnersachen, 1686-1805*, Nr. 69: *Aufnahme französischer Emigrierter unter die französische Colonie-Jurisdiction zu Berlin, 1795*.

Kirche zurück, die nun wieder – wie schon in den Zeiten der Einwanderung – allein die Transmission der hugenottischen Gruppenidentität im preußischen Refuge gewährleistete.

Bezeichnenderweise waren es denn auch die Repräsentanten der Französischen Kirche und nicht diejenigen der Französischen Kolonie, die 1785 die Feierlichkeiten zum hundertjährigen Jubiläum des Edikts von Potsdam ausgerichtet und bei dieser Gelegenheit ihre unbedingte Loyalität zum Herrscherhaus der Hohenzollern beteuerten.⁵³ Dieses im Einzelfall sicherlich ernsthafte politische Bekenntnis der Kanzelredner mag jedoch auch ihrer strategischen Absicht entsprochen haben, ihre Gemeindeglieder von den nicht-hugenottischen Mitbürgern der Französischen Kolonie positiv abzugrenzen und so die Obrigkeit dazu zu bewegen, die verlorengegangene Einheit von hugenottischer Kirche und Kolonie wiederherzustellen und der durch die fortschreitende ethnokulturelle Heterogenität der Französischen Kolonie bewirkten Unterhöhnung des hugenottischen Gruppenbewußtseins Einhalt zu gebieten. Die ihrer Kirche treu gebliebenen Réfugié-Nachkommen präsentierten sich auf diese Weise als „Adoptivkinder“ der Hohenzollern⁵⁴ und als Repräsentanten einer das Gemeinwohl befördernden gesellschaftspolitischen Kraft.

In Preußen inzwischen auf ihren exklusiven Status als französisch-reformierte Religionsgemeinschaft zurückgeworfen, erlitten die bewußt in ihrer partikularen Tradition lebenden Réfugié-Nachkommen gegen Ende des Jahres 1787 einen erneuten Schock durch das Bekanntwerden des von Ludwig XVI. erlassenen Toleranzedikts; denn das offiziell proklamierte Ende der Religionsverfolgungen in Frankreich setzte sie nun auch als Glaubensgemeinschaft unter einen starken Legitimationsdruck, der sich durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im August 1789 noch weiter verschärfte, da von nun an die französisch-reformierte Kultausbübung nicht mehr auf die Länder des hugenottischen Refuge beschränkt war.

In dieser prekären Situation verlor das hugenottische Gemeinwesen im preußischen Refuge vollends seinen Gruppenzusammenhalt, und das um so mehr, als die in Frankreich im Verlauf des Jahres 1790 verabschiedete Rehabilitationsgesetzgebung zugunsten der im Ausland lebenden protestantischen Glaubensflüchtlinge und ihrer Nachkommen die letzten Hemmnisse einer Rückkehr nach Frankreich beseitigte. Von nun an gingen die preußischen Hugenotten getrennte Wege: Während sich die einen wie-

53 Vgl. in diesem Zusammenhang besonders Thadden, Vom Glaubensflüchtling (Anm. 6). Es sei hier auch daran erinnert, daß Jean-Pierre Erman und Pierre-Chrétien-Frédéric Reclam, die Verfasser des großen Jubiläumswerkes *Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés François dans les États du Roi* [9 Bde., Berlin 1782–1799], beide Pastoren der Berliner Hugenottenkirche und nicht etwa unabhängige Historiker waren. Vgl. auch den Beitrag von Viviane Prest im vorliegenden Heft.

54 Diese Metapher geht auf Erman und Reclam zurück; vgl. auch H. Krum, Preußens Adoptivkinder. Die Hugenotten. 300 Jahre Edikt von Potsdam, Berlin 1985.

der in der Heimat ihrer Vorfahren niederließen, vollzogen die anderen ihre definitive Eindeutschung und verteidigten ihr neues kollektives Selbstwertgefühl als preußische Patrioten konsequenterweise auch gegen die französischen Revolutionsflüchtlinge und später gegen die napoleonischen Besatzungstruppen.

Die Identitätskrise unter den preußischen Réfugié-Nachkommen wurde also nicht erst 1792 von der Einwanderung französischer Emigranten und der darauffolgenden napoleonischen Okkupation abgelöst.⁵⁵ Sie begann schon zwanzig Jahre zuvor mit der Einführung des Wahlbürgerrechts und wurde in den Jahren 1787 bis 1790 durch die französische Rehabilitationsgesetzgebung vollendet. Es war also die Gesetzgebung Ludwigs XVI. und der französischen Nationalversammlung, die den Schlußpunkt unter das letzte Kapitel des hugenottischen Refuge setzte: Indem sie allen im Ausland lebenden Hugenotten die Rückkehr nach Frankreich ermöglichte, entzog sie denen, die dieses Angebot nicht wahrnahmen, die Legitimation, sich weiterhin als Franzosen betrachten zu können.

⁵⁵ Zu dieser These vgl. besonders François, *Vom preußischen Patrioten* (Anm. 6), S. 198-200.